

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Klasmann-Deilmann GmbH, Georg-Klasmann-Straße 2-10, 49744 Geeste, beantragt die 1. Änderung des 2. Genehmigungsabschnittes (Rühlermoor Nord) zum Ausbau mehrerer Gewässer im Bereich der Torfabbaublöcke Emsmoor-Alt-/Süd inkl. Vedder und Dues sowie Rühlermoor Nord in der Gemeinde Twist.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf einer rd. 154 ha großen Fläche im „Rühlermoor Nord“ ist nach der Abtorfung eine Neugestaltung der Entwässerung erforderlich. Die Flächen werden zurzeit und auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt. In dem Gebiet sind diverse Betriebseinrichtungen zur Öl- und Gasförderung vorhanden. Durch dieses Vorhaben wird die bereits genehmigte Entwässerung des Gebietes an die örtlichen Gegebenheiten und Änderungen in der Nutzung angepasst. Dabei wird ein Teil der vorhandenen Gewässer III. Ordnung naturnah ausgebaut, ein weiterer Teil wird im Regelprofil ohne naturnahen Ausbau erstellt. Zudem werden insgesamt rd. 500 m Gewässer zu Querungszwecken verrohrt.

Es handelt sich um ein stark vorbelastetes Gebiet. Der Umbau des Gewässernetzes stellt keine erhebliche zusätzliche Belastung der Schutzgüter dar. Nach der Baumaßnahme wird sich abschnittsweise relativ schnell ein naturnaher Zustand einstellen.

Im Einzugsgebiet sowie nördlich angrenzend befindet sich jeweils eine Altablagerung. Eine erhebliche Wechselwirkung wird aufgrund der Art der Maßnahme sowie den vorliegenden Kenntnissen zu den Standorten nicht erwartet.

Durch eine zeitnahe Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und des Gewässerausbaues, insbesondere des naturnahen Gewässerausbaues, werden Voraussetzungen für ein großes vielfältiges Biotopnetz geschaffen. Zudem gelten nun auch für alle Gewässer nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) Nutzungsbeschränkungen für die Randstreifen, so dass sich hier auf Dauer sowohl Tiere als auch Pflanzen ungestört ausbreiten und entwickeln können.

Unmittelbar angrenzend an das Abbaugelände befindet sich in nördlicher Richtung das Naturschutzgebiet „Provinzialmoor“ sowie befinden sich in dem Naturschutzgebiet gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Auf der Südseite des Schutzgebietes wird jedoch eine umfangreiche Pufferzone in Form von Wiedervernässungsflächen angelegt. Somit wirken sich die hier geplanten Maßnahmen positiv aus.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 02.10.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat